

Blaskapelle Egling-Heinrichshofen e.V.

Satzung

der Blaskapelle Egling-Heinrichshofen e.V. in der neuen Fassung vom 21. März 2010

Einleitung

Die Blaskapelle Egling-Heinrichshofen wurde am 10. April 1987 gegründet. Sie verfolgt ausschließlich musikkulturelle Zwecke und ist von politischen und weltanschaulichen Einflüssen freizuhalten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Blaskapelle Egling-Heinrichshofen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Egling.
3. Die Blaskapelle ist Mitglied bei einem Musikbund.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Die Blaskapelle Egling-Heinrichshofen mit Sitz in Egling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Musik im Rahmen des Laienmusizierens zu pflegen und die musikalische Betätigung zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterhaltung und Pflege eines Blasorchesters
 - b) Abhaltung von regelmäßigen Proben sowie Auftritten in der Öffentlichkeit
 - c) Ausbildung und Weiterbildung von Musikern und Dirigenten, insbesondere von jugendlichen Musikern
 - d) Durchführung von musikalischen Veranstaltungen
 - e) Vertretung der Kapelle gegenüber Dritten
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und der Förderung des Vereins dienlich sein wollen. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
sind alle Mitglieder, Männer und Frauen, vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

- b) Jugendmitglieder
sind weibliche und männliche Jugendliche vom vierzehnten bis achtzehnten Lebensjahr, sowie Schüler vom sechsten bis vierzehnten Lebensjahr, beide mit eingeschränktem Stimm- und Wahlrecht.
 - c) Ehrenmitglieder
sind Mitglieder, die durch besondere Verdienste um den Verein mit der Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit ausgezeichnet wurden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bestätigt eine ordentliche Mitgliederversammlung mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Versammlung. Der hierzu erforderliche Antrag ist von der Vorstandschaft gewissenhaft zu bearbeiten und der Versammlung vorzulegen. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf 3% der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.
2. Der Verein unterscheidet seine Mitglieder weiterhin in aktive und passive. Aktive sind solche, die ein Musikinstrument aus dem Spektrum der Kapelle beherrschen und im Orchester mitwirken. Passive sind solche, die nicht oder nicht mehr im Orchester mitwirken. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und musikalischen Veranstaltungen teilzunehmen. Für seine Mitwirkung kann das aktive Mitglied keine Entschädigung beanspruchen. Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Vorstandschaft des Vereins entsprechende Regelungen.

§ 4 Eintritt, Austritt und Ausschluß

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der hierfür bereitgestellten Formulare.
Über die Aufnahme und die Zuordnung zu aktiven oder passiven Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Austrittserklärung hat wie die Aufnahme schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben endigen, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und die Pflichten der Mitgliedschaft. Der Austritt entbindet nicht von den Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins erlischt jeder Anspruch an den Verein.
3. Der Ausschluß erfolgt
 - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten oder Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung wenigstens 9 Monate mit der Entrichtung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Das gleiche gilt für Entschädigungs- oder Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den Unterhandlungen zwischen den Betroffenen und der Vorstandschaft ergeben.

Ausschluß auf Zeit kann von der Vorstandschaft bei leichteren Verstößen und Vergehen verhängt werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft. Der Entscheidung muß ein begründeter schriftlicher Antrag eines oder mehrerer Mitglieder zugrunde liegen. Die Vorstandschaft hat den Antrag in seinen Einzelheiten zu prüfen und zu bearbeiten. Dem Betroffenen steht binnen zweier Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschlusses, das Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die ordentliche Mitgliederversammlung. Die erforderlichen Abstimmungen erfolgen in allen Fällen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist in allen Instanzen ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Bei Jugendlichen ist unter Ziffer 1 und 2 die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter einzuholen; unter Ziffer 3 sind die gesetzlichen Vertreter zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Alle Mitglieder haben gleichen Anspruch auf die Vereinseinrichtungen. Sie dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten. Diese Regelung gilt auch beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein. Mitgliederbeiträge und Spenden werden auf keinen Fall zurückerstattet.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein in der Erfüllung seiner aus der Satzung hervorgehenden Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
Alle Mitglieder haben bei ihrem Auftreten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Im Allgemeinen gilt für Mitglieder die Vereinssatzung unter Anlehnung an die Satzung und Ordnung der Dachorganisation.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Erlaß des Mitgliedsbeitrages kann nur in ganz besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.

§ 6 Verwaltung, Einnahmen, Ausgaben und musikalische Leitung

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und der Vorstandschaft. Die Verwaltung erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen; Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit
 - b) Einnahmen von Veranstaltungen
 - c) freiwilligen Spenden
 - d) Zuschüssen von Behörden oder sonstigen Körperschaften
 - e) Unkostenbeiträgen
3. Die Ausgaben umfassen:
 - a) die erforderlichen Ausgaben zur reibungslosen Abwicklung aller Veranstaltungen
 - b) die erforderlichen Aufwandsentschädigungen für Dirigenten und Ausbilder
 - c) den erforderlichen Kostenersatz für Mitarbeiter; die Höhe ist vom Vorstand festzusetzen
 - d) die erforderlichen Ausgaben für Neuanschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten sowie deren Unterhalt
 - e) die erforderlichen Ausgaben für die Anschaffung von vereinseigenem Notenmaterial

Bei allen Ausgaben haben die Verantwortlichen nach dem Grundsatz der gemeinnützigen Vereinszwecke zu handeln.

Zu Willenserklärungen größeren Ausmaßes (etwaiger Erwerb von Liegenschaften, Planungen, die die Aufnahme von langfristigen Krediten voraussetzen o. ä.) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Die musikalische Leitung obliegt dem 1. Dirigenten, in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter. Der von der Vorstandschaft zu berufende 1. Dirigent ist für die musikalische Arbeit der Kapelle verantwortlich. Der von der Vorstandschaft zu berufende Jugenddirigent ist für die musikalische Arbeit der Jugendkapelle verantwortlich. Das gleiche gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und für das Auftreten in der Öffentlichkeit. Über die Rechte und Pflichten des Dirigenten kann mit dem Verein eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 7 Vereinsführung

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand und
2. der Vorstandschaft

Diese sind wiederum untergliedert in:

Zu 1. (Vorstand):

- a) 1. Vorsitzende(r)
- b) 2. Vorsitzende(r)

Zu 2. (Vorstandschaft):

- a) Vorstandsmitglieder (1. Und 2. Vorsitzende (r))
- b) Schriftführer(in)
- c) Kassier(erin)
- d) Beisitzer
- e) Dirigent(in)
- f) Jugenddirigent(in) bzw. Jugendvertreter(in)

Der erste und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten kann.

Der Vorsitzende des Vereins beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein. Diese faßt Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandschaftsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Des Weiteren hat er die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für Versammlungen festzusetzen. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins verantwortlich. Bei ihm laufen alle Anträge, Wünsche, Beschwerden, Forderungen, Vorschläge und dergleichen zur Erstbearbeitung ein.

Dem Vorstand wird Beschlußfassung eingeräumt bei:

- a) Unbedingt erforderlichen Entscheidungen, die zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin bei Veranstaltungen sowie zur ordentlichen Durchführung derselben dienen;
- b) Entscheidungen über geschäftliche Interessen, sofern diese in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt sind;
- c) Entscheidungen über Angelegenheiten des Vereins entsprechend der Satzung.

Der Vorstand hat, wenn nicht dringende, unabweisbare Gründe entgegenstehen, die Beschlußfassung der Vorstandschaft herbeizuführen.

Die Vorstandschaft ist für die interne Vereinsführung mitverantwortlich. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung und Durchführung der Vereinssatzung Sorge zu tragen. Sie kann selbständig persönliche Angelegenheiten und Streitigkeiten unter Vereinsangehörigen erledigen.

Gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft kann zu jeder Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei zeitweiser Verhinderung, Amtsniederlegung oder beim Tod eines Vorstandschaftsmitgliedes wählt die Vorstandschaft eines der Vereinsmitglieder zum einstweiligen Vertreter. Im Rahmen der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann die Ergänzungswahl.

Die Vorstandschaft hat nach der Mitgliederversammlung die maßgebende Beschlußfassung. Alle ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, über besonders schwerwiegende Angelegenheiten die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Sie kann jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder

einer anderen Versammlung verlangen. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der Schriftführer erledigt im Auftrag der Vereinsführung den gesamten Schriftverkehr der Blaskapelle Egling-Heinrichshofen.

Für die Dauer der Amtszeit der jeweiligen Vorstandschaft werden von der ordentlichen Jahresversammlung Revisoren gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, laufend, in der Regel aber mindestens einmal im Jahr, die Kassenführung einzusehen und zu überprüfen. Ihnen obliegt die Berichterstattung über die Richtigkeit der abgewickelten Kassengeschäfte bei der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Versammlungen im Geschäftsjahr

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) die ordentliche Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
- c) die Sitzungen der Vorstandschaft

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die Vorstandschaft ist im Amt bis zur Neuwahl. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge und Vorschläge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluß der Vorstandschaft
- b) wenn ein Zehntel der Ordentlichen Mitglieder mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zweckes Antrag auf Einberufung stellt.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögenswerten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht des Schriftführers
- d) Bericht des Dirigenten
- e) Bericht der Revisoren und Entlastung der Vorstandschaft
- f) ggf. Neuwahlen
- g) Wünsche und Anträge

Neuwahl

Für die Neuwahl der Vorstandschaft ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuß zu bilden. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist von den Ausschußmitgliedern zu bestimmen.

Zur Wahl des 1. Vorsitzenden muß der Gewählte die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat geheim und schriftlich zu erfolgen. Über die Art und Wahl des 2. Vorsitzenden und der Vorstandschaftsmitglieder entscheidet die Versammlung. Hierbei kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.

Das Amt des 1. Vorsitzenden sowie das des Kassiers ist jeweils mit einem aktiven Mitglied zu besetzen. Diese Regelung erfolgt im Sinne einer zügigen und rationellen Vereinsverwaltung. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind aus den Reihen der Vereinsmitglieder ohne Einschränkung wählbar.

Die Vorstandschaft wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 9 Ehrungen

Der Verein vollzieht nach sorgfältiger Prüfung durch den Vorstand sowie nach Beschlußfassung durch die Vorstandschaft Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft sowie für besondere, hervorragende Verdienste um den Verein.

Art und Form der Ehrung regelt die Vorstandschaft.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Egling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied in einem Musikbund ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder dem Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument und die Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse im Vereinsleben. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

Schlußbestimmung

Die neu überarbeitete Satzung wurde am 21. März 2010 von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Egling, den 21. März 2010